

RS OGH 1982/7/14 3Ob588/82, 8Ob519/88, 7Ob168/03m, 1Ob262/15h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1982

Norm

EheG §82 Abs1 Z1

Rechtssatz

Sachen, die kurz vor der Eheschließung erst zu etwa zehn Prozent angezahlt und dann erst während der Ehe abgezahlt wurden, sind nicht "in die Ehe eingebracht".

Entscheidungstexte

- 3 Ob 588/82
Entscheidungstext OGH 14.07.1982 3 Ob 588/82
- 8 Ob 519/88
Entscheidungstext OGH 07.07.1988 8 Ob 519/88
Vgl; Beisatz: Hier wurde ein Anwartschaftsrecht an Eigentumswohnung "in die Ehe eingebracht". (T1)
- 7 Ob 168/03m
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 168/03m
Vgl aber; Beisatz: Dass der Versicherungsvertrag bereits zwei Monate vor Eheschließung abgeschlossen wurde, schadet nicht, da ja die Prämienzahlungen vom Kläger (bis auf zwei Monatsraten) während aufrechter Ehe geleistet wurden. (T2); Veröff: SZ 2003/102
- 1 Ob 262/15h
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h
Veröff: SZ 2016/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057459

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at